

Oberlandesgerichte und *des Reichsgerichts* werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

### **Erkennendes Gericht.**

#### §74

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts.

Anm.: Vgl. dazu Kap. I Art. 1 § 1 der NotVO vom 14. Juni 1932, abgedruckt nach § 24.

#### §75

*(betrifft Zivilsachen)*

### **Besetzung der Strafkammer.**

#### §76

*(1) Die Strafkammern entscheiden außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.*

(2) In der Hauptverhandlung ist die Strafkammer besetzt:

mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;

*mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet.*

Anm.: § 76 war durch § 14 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) geändert worden. Er ist zum Teil durch die nachstehende Verordnung der Deutschen Justizverwaltung über die Besetzung der Strafkammern vom 8. August 1949 (ZVOB.I S. 614) gegenstandslos geworden.